

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 28 02

Beschlusskontrolle: 30.06.2020

**Beschlussvorlage- Nr. 0123/20** öffentlich

Betreff: Bündelung der Anteile der sachsen-anhaltinischen Kleinstanteilseigner der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) - Gründung des Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V. und Beitritt zum Verein

|                       |                   | Abstimmungsergebnis:     |                          |                          | Änderung des             |
|-----------------------|-------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                       |                   | Ja                       | Nein                     | Enth.                    | Beschlussvorschlages     |
| <b>Vorberatung</b>    | <b>13.02.2020</b> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Hauptausschuss</b> |                   |                          |                          |                          |                          |
| <b>Entscheidung</b>   | <b>27.02.2020</b> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Stadtrat</b>       |                   |                          |                          |                          |                          |

|                                        |                                                                         |                                                |  |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|--|
| <b>Finanzielle Auswirkungen</b>        | Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel |                                                |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | Mitgliedsbeitrag, deren Höhe derzeit nicht beziffert werden kann        |                                                |  |
|                                        | <input type="checkbox"/>                                                | im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung |  |
| <input type="checkbox"/> Nein          | <input type="checkbox"/>                                                | nicht zur Verfügung                            |  |

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten: Rechtsamt****Amt:** Rechtsamt☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)**Aufgestellt:**  
Dr. Nelli Elstermann**Amt:**  
Rechtsamt**mitgezeichnet:**  
Frau Ost, Rechtsamtsleiterin

---

- Oberbürgermeister -**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) ist mit 2,079 % an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) beteiligt.

Zur Schaffung einer effizienten und straffen Gesellschaftsstruktur der FEO und somit von kurzen Entscheidungswegen sollen die Anteile der sachsen-anhaltischen Anteilseigner in einem Verein gebündelt werden. Der Stadtrat soll über den Beitritt zum Verein der kommunalen Anteilseigner der FEO e.V. entscheiden.

## **Begründung:**

### **1. Vorbericht (Bisherige Bündelungsüberlegungen)**

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12.12.2018 wurde an 66 kommunale Berechtigte (darunter auch die Stadt Bernburg (Saale) mit 2,079 %) Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) zugeordnet.

Mit Ausnahme der Anteile der Städte Leipzig, Halle (Saale), Bitterfeld-Wolfen und der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH belaufen sich die Quoten der übrigen Anspruchsberechtigten auf unter 5 %. Bei der Mehrzahl der Städte und Gemeinden (50 von 66) liegen diese sogar unter 1 %. Insgesamt entfallen aber auf die sachsen-anhaltischen Anteilseigner 30,5 % der Anteile der FEO.

Die große Anzahl der Anteilseigner führt zu langwierigen Entscheidungsprozessen und zu hohem Verwaltungsaufwand. Durch Bündelung der Anteile soll das operative Geschäft erleichtert und der Aufwand bei einer gleichzeitigen Interessensicherung der Anteilseigner vermindert werden.

Die Bündelung der Anteile wurde durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) ausdrücklich empfohlen. Durch den SGSA wurde auch die Prüfung möglicher Rechtsformen einer Bündelung vorgenommen.

Da gegen den Zuordnungsbescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 26.01.2016 die damaligen Gesellschafter der FEO Klage beim BVerwG erhoben haben, empfahl der SGSA die Bündelung der zugeordneten Gesellschaftsanteile der FEO in der Rechtsform einer GmbH noch vor einer abschließenden Zuordnung der Anteile bzw. vor einer Urteilsverkündung durch das BVerwG. Dadurch sollten steuerrechtliche Auswirkungen für die anspruchsberechtigten Städten und Gemeinden vermieden werden (vgl. BV 819/18 zum Stadtrat am 23.08.2018).

Mit Urteil vom 12.12.2018 des BVerwG (BVerwG 10 C 10.17) wurde die Zuordnung der Geschäftsanteile der FEO an sächsische und sachsen-anhaltische Gemeinden rechtswirksam. Der SGSA vertrat nun die Auffassung, dass die Überlegungen über eine Bündelung im Vorfeld der Urteilsverkündung hinfällig sind und damit aus Kostengründen auch eine Bündelung, bei der die neuen Anteilseigner ihre Geschäftsanteile an eine neue Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH übertragen müssten, nicht zu empfehlen ist.

### **2. Bündelung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins**

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) wurden durch den SGSA erneut die Bündelungsmöglichkeiten geprüft, bei denen die Anteilseigner das Eigentum an ihren Geschäftsanteilen behalten. Im Ergebnis der Prüfung unter Abwägung von Vor- und Nachteilen der Bündelungsoptionen, anfallenden Kosten für die Realisierung sowie kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben schlägt der SGSA eine Bündelung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins vor.

Als Vorteile eines eingetragenen Vereins werden durch den SGSA aufgeführt:

- Beitritte und Austritte sind frei gestaltbar (Kommunen können sich ebenso beteiligen, wie Zweckverbände und Unternehmen in Privatrechtsform),
- keine Gewinnerorientierung,

- Haftungsbeschränkungen auf das Vereinsvermögen,
- Akzeptanz bei Aufsichtsbehörden (keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich),
- bundesländerübergreifend möglich,
- bei möglicher Rechtsänderung im GKG LSA (Mitgliedschaft von Zweckverbänden im Zweckverband) kann bei zu erwartender Akzeptanz der Aufsichtsbehörde relativ einfach eine Rechtsformumwandlung zum Zweckverband erfolgen.

Im Rahmen einer Zusammenkunft am 01.10.2019 signalisierten die anwesenden sachsen-anhaltischen kommunalen Kleinstanteilseigner die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Bündelung in Form eines Vereins. Der vom SGSA vorbereitete Satzungsentwurf wurde erörtert und die Änderungsvorschläge eingearbeitet. Der Satzungsentwurf wurde anschließend mit dem Registergericht Stendal und dem MI LSA abgestimmt. Im Ergebnis entstand der Satzungsentwurf des Vereins, der der Anlage 1 zu entnehmen ist.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind u. a. die Abstimmung, Zusammenarbeit und einheitliche Stimmausübung der Vereinsmitglieder in der Gesellschafterversammlung der FEO sowie die Entsendung von 3 Vereinsmitgliedern in den Aufsichtsrat der FEO (vgl. Anlage 1, § 2 Satzungsentwurf).

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Vereinsmitglieder üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus (vgl. Anlage 1, § 6 Abs. 3 Satzungsentwurf).

In der Mitgliederversammlung stimmen sich die Vereinsmitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins und der FEO ab und üben das auf sie entfallende Stimmrecht einheitlich aus (vgl. Anlage 1, § 6 Abs. 4 und 5).

Die Mitgliederversammlung wählt den ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins, der aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht (vgl. Anlage 1, § 8 Satzungsentwurf) und beschließt über die Entsendung von drei Vertretern in den Aufsichtsrat der FEO.

Der Vorstand beruft einen ehrenamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins führt (vgl. Anlage 1, § 8 Abs. 1 Satzungsentwurf).

Durch den SGSA wird vorgeschlagen, die Geschäftsführung des Vereins einem Zweckverband zu übertragen, da die Zweckverbände das Know-how und die personelle Aufstellung haben, um die Aufgabe zu erfüllen. Im Dezember 2019 hat der SGSA mitgeteilt, dass davon ausgegangen werden kann, dass einer der Zweckverbände, der ebenfalls Gesellschafter der FEO ist, bereit ist, die Geschäftsführung des Vereins zu übernehmen.

Gemäß § 4 Abs. 4 des Satzungsentwurfs wird der Mitgliedsbeitrag in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt und dient der Deckung der jährlich anfallenden Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks (vgl. Anlage 2). Der Entwurf der Beitragsordnung schlägt drei verschiedene Varianten vor, nach denen die zukünftigen Beiträge bemessen werden können (vgl. Anlage 2, § 3). Darüber entscheidet die Gründungsversammlung des Vereins. Aus diesem Grund ist es derzeit nicht möglich, eine konkrete Beitragshöhe zu benennen.

Bei Übernahme der Geschäftsführung durch einen Zweckverband würden nach gegenwärtigen Angaben ausschließlich Personalkosten für die Organisation / Protokollführung anfallen. Bei 2 bis 3 Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr ist mit einem jährlichen Aufwand i. H. v. 500 € bis 800 € zu rechnen. Das Angebot zur Bündelung der Anteile richtet sich an 46 Kleinstanteilseigner der FEO in Sachsen-Anhalt. Soweit diese Vereinsmitglieder werden, wird dieser Aufwand unter ihnen aufgeteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gründung des Vereins „Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V.“ wird zugestimmt.
2. Die Stadt Bernburg (Saale) tritt dem Verein der kommunalen Anteilseigner der FEO e.V. bei.
3. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, über vom Registergericht oder den Kommunalaufsichtsbehörden angeregte Satzungsänderungen eigenständig zu entscheiden.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Entwurf Satzung des Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V.
- Anlage 2: Entwurf Beitragsordnung des Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V.